

Endgültige Angebotsbedingungen

Nr. 3

gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz vom 13. Juli 2007
zum Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 04. Juli 2007

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Open End Partizipations-Zertifikate

bezogen auf den Kurs von

Indizes

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale S.A.,
Paris, Frankreich
(Anbieterin und Garantin)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	5
	1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin	5
	a) Geschichte und Entwicklung des Unternehmens	5
	b) Überblick über die Geschäftstätigkeit	5
	2. Identität der Geschäftsführer	6
	3. Zusammenfassung der Finanzinformationen	6
	a) Ertragslage	6
	b) Vermögens- und Kapitalstruktur	7
	c) Prüfung der Finanzinformationen	8
	d) Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren	8
	e) Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin	9
	4. Informationen zur Garantin	9
	5. Zusammenfassung der Risikofaktoren	10
	a) Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	10
	b) Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren	11
	c) Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	11
	6. Zusammenfassung der Funktionsweise und sonstige Angaben zu den Zertifikaten	12
	7. Zusätzliche Angaben	15
II.	MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	16
	1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	16
	2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	17
III.	MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	18
	1. Zertifikate und deren Funktionsweise	18
	2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)	19
	a) Closed End-Zertifikate	19
	b) Open End-Zertifikate	20
	3. Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen	20
	a) Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)	21
	b) Zertifikate mit unbedingtem Mindestabrechnungsbetrag	21
	c) Zertifikate mit einem bedingten Mindestabrechnungsbetrag	21
	d) Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung	22
	e) Zertifikate mit Partizipationsrate	22
	f) Zertifikate mit Managementgebühr	23
	g) Zertifikate bezogen auf einen Korb	23
	h) Zertifikate bezogen auf Rohstoffe	24
	i) Zertifikate bezogen auf Future Kontrakte	25
	4. Preisbildung von Zertifikaten	26
	5. Zertifikate mit Währungsrisiko	27
	6. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen	28
	7. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	28
	8. Inanspruchnahme von Kredit	29
	9. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin	29
	10. Einfluss von Nebenkosten	29
	11. Angebotsgröße	29
	12. Sonstige basiswertspezifische Risiken	29

IV. MIT DER GARANTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	30
V. SONSTIGE INFORMATIONEN	31
1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	31
2. Beratung	31
VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	32
VII. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS	33
1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt	33
2. Bereithaltung des Prospekts	33
VIII. GARANTIE.....	34
1. Art und Anwendungsbereich der Garantie	34
2. Angaben über die Garantin	34
3. Einsehbare Dokumente	35
IX. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN	36
1. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten	36
a) Beschreibung der Wertpapiere	36
b) Zertifikatsstelle und Zahlstelle	36
c) Maßgebliche Rechtsordnung.....	36
d) Verkaufsbeginn, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung	36
e) Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate.....	37
f) Währung der Wertpapieremission.....	37
g) Verbriefung, Lieferung.....	37
h) Börsennotierung	37
i) Handel in den Zertifikaten.....	37
j) Bekanntmachungen	38
k) Steuern und Abgaben	38
l) Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	39
m) Angaben zu den Basiswerten	40
n) Übernahme	43
o) Garantie	43
p) Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	44
q) Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	44
2. Rückzahlungsszenarien und Beispielsrechnungen.....	46
a) Zertifikat ohne zusätzliche Ausstattungsmerkmale – z.B. Partizipationszertifikate (Tracker-Zertifikate).....	46
b) Zertifikat mit Höchstrückzahlung (Cap) – z.B. Discount-Zertifikate	46
c) Zertifikat mit einem unbedingten Mindestabrechnungsbetrag.....	47
d) Zertifikat mit einem unbedingten Mindestabrechnungsbetrag und Partizipationsrate.....	47
e) Zertifikate mit einem bedingten Mindestabrechnungsbetrag.....	47
3. Tabellen	56
4. Zertifikatsbedingungen.....	59
 Unterschriftenseite	 70

Liste der Querverweise:

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 30. Mai 2007	Bekanntmachungsanzeige in der Börsen-Zeitung vom 01. Juni 2007 und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale S.A., Zweig- niederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Land- straße 36, 60325 Frankfurt am Main	32
Registrierungsformular der Société Générale S.A., Paris, vom 03. Mai 2007	Bekanntmachungsanzeige in der Börsen-Zeitung vom 04. Mai 2007 und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale S.A., Zweig- niederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Land- straße 36, 60325 Frankfurt am Main sowie im Inter- net auf http://prospectus.socgen.com/notices/	34

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozeßbeginn zu tragen haben. Die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin und die Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin und Garantin können für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin

a) Geschichte und Entwicklung des Unternehmens

Die Société Générale Effekten GmbH (im Folgenden die „Emittentin“ oder die „SGE“ genannt) hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist unter der Nummer HRB 32283 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sie ist durch die am 05. Oktober 1990 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgte Umfirmierung aus der LT Industriebeteiligungs-Gesellschaft mbH hervorgegangen, die am 03. März 1977 gegründet wurde. Die Société Générale Effekten GmbH wurde unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

Die Société Générale Effekten GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale S.A., Paris, Frankreich.

b) Überblick über die Geschäftstätigkeit

Der in dem Gesellschaftsvertrag der Société Générale Effekten GmbH bestimmte Geschäftsgegenstand ist die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst die Emission und Platzierung von Wertpapieren, überwiegend Optionsscheinen und Zertifikaten, und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Im Jahr 2006 hat die Gesellschaft insgesamt 4.562 (im Vorjahr 3.090) Emissionen von Optionsscheinen und Zertifikaten durchgeführt. Bankgeschäfte im Sinne des

Kreditwesengesetzes gehören nicht zum Gesellschaftszweck. Die Emittentin ist ein Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 KWG.

Die Begebung von Wertpapieren durch die Emittentin erfolgt vornehmlich auf dem deutschen Kapitalmarkt, einem der wichtigsten Märkte für den derivative Finanzprodukte. Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden darüber hinaus ggf. auch in weiteren EU-Mitgliedstaaten öffentlich angeboten.

2. Identität der Geschäftsführer

Geschäftsführer der Société Générale Effekten GmbH sind gegenwärtig Herr Marc Braun, Frankfurt am Main, Herr Dr. Joachim Totzke, Frankfurt am Main und Herr Günter Happ, Flieden. Gemäß Gesellschafterbeschluss vom 8. Februar 2006 wurde Herr Marc Braun mit Wirkung zum 21. Februar 2006 zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt, Frau Martine Jonghi mit Wirkung zum 21. Februar 2006 als Geschäftsführerin abberufen. Des Weiteren wurde Jeanette Plachetka und Achim Oswald Gesamtprokura erteilt.

3. Zusammenfassung der Finanzinformationen

a) Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre ergibt sich nach Zusammenfassungen und Verrechnungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, die nachfolgende Ertragsübersicht (geprüft). Es handelt sich dabei um gerundete Zahlen.

	2006 TEUR	2005 TEUR	+/- TEUR	%
Erträge aus Options- und Zertifikategeschäften	7.038.073	6.618.502	419.571	6
Aufwendungen aus Options- und Zertifikategeschäften	-7.038.073	-6.618.502	-419.571	6
Betriebsleistung	0	0	0	0
Sonstiges betriebliches Ergebnis	132	42	90	>100
Personalaufwand	-71	0	-71	>100
Betriebsergebnis	61	42	19	45
Finanzergebnis	17	0	17	>100
Ergebnis vor Ertragsteuern	78	42	36	86
Ertragsteuern	-32	-17	-15	88
Jahresergebnis	46	25	21	84

Im Jahr 2006 erzielte die Gesellschaft aus ausgeübten, fälligen oder glattgestellten Optionsscheinen und aus zugehörigen Deckungsgeschäften Erträge und Aufwendungen in Höhe von jeweils Mio.EUR 7.038 (im Vorjahr Mio.EUR 6.619).

Die Erhöhung der Erträge und Aufwendungen aus Optionsgeschäften resultiert im Wesentlichen aus einer im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen Anzahl an ausgeübten, fälligen oder glattgestellten Optionsscheinen. Aus fälligen Zertifikaten und zugehörigen Deckungsgeschäften erzielte die Gesellschaft im Berichtsjahr Erträge und Aufwendungen in Höhe von TEUR 851 (im Vorjahr TEUR 0).

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erstattungen der Emissionskosten und eine Verwaltungsvergütung von der Muttergesellschaft Société Générale S.A., Paris.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten insbesondere Kosten, die im Zusammenhang mit den Emissionen von Optionsscheinen und Zertifikaten angefallen sind.

b) Vermögens- und Kapitalstruktur

Die nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre; dabei handelt es sich um gerundete und geprüfte Zahlen.

Vermögen	31.12.2006		31.12.2005		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Forderungen	7.888.652	45	25.190	0	7.863.462
Sonstige Vermögensgegenstände	9.798.649	55	6.910.586	100	2.888.063
Flüssige Mittel	91	0	69	0	22
	<u>17.687.392</u>	<u>100</u>	<u>6.935.845</u>	<u>100</u>	<u>10.751.547</u>
Kapital	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Eigenkapital	188	0	142	0	46
Rückstellungen	108	0	78	0	30
Verbindlichkeiten	<u>17.687.096</u>	<u>100</u>	<u>6.935.625</u>	<u>100</u>	<u>10.751.471</u>
	<u>17.687.392</u>	<u>100</u>	<u>6.935.845</u>	<u>100</u>	<u>10.751.547</u>

Die Forderungen resultieren in Höhe von Mio.EUR 7.299 aus mit der Société Générale S.A., Paris, abgeschlossenen Sicherungsgeschäften, welche zusammen mit den emittierten Zertifikaten eine Bewertungseinheit bilden. Darüber hinaus sind in den Forderungen Treuhandvermögen in Höhe von Mio.EUR 589 enthalten. Das Treuhandvermögen resultiert aus der Weiterleitung von Erlösen aus der Emission von Zertifikaten im eigenen Namen und für Rechnung der Gesellschafterin.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von Mio.EUR 9.799 resultieren aus gezahlten Prämien zur Absicherung entsprechender Emissionen von Optionsscheinen.

Die Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus emittierten Zertifikaten (Mio.EUR 7.299), Treuhandverbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin aus der Emission von Zertifikaten (Mio.EUR 589) sowie Verbindlichkeiten aus erhaltenen Optionsprämien aus der Emission von Optionsscheinen in Höhe von Mio.EUR 9.799.

c) Prüfung der Finanzinformationen

Die Jahresabschlüsse der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurden für die vergangenen zwei Geschäftsjahre von Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

d) Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach Kenntnis der Emittentin solche Verfahren anhängig oder angedroht.

e) **Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin**

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

4. Informationen zur Garantin

Die Société Générale S.A., Paris, Frankreich (im Folgenden die „Société Générale“ oder die „Garantin“) ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*société anonyme*) nach französischem Recht und hat den Status einer Bank.

Die Société Générale wurde durch eine notarielle Urkunde, gebilligt mit Dekret vom 4. Mai 1864 errichtet. Die Dauer der Gesellschaft wurde zunächst auf 50 Jahre ab dem 1. Januar 1899 festgelegt und dann um 99 Jahre ab dem 1. Januar 1949 verlängert. Nach den gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften für Kreditinstitute, insbesondere den entsprechenden Artikeln des Geld- und Finanzgesetzes („*Code Monétaire et Financière*“) unterliegt die Société Générale den Wirtschaftsgesetzen und insbesondere den Artikeln L. 210-1 ff. des Französischen Handelsgesetzbuches und der jeweiligen Satzung.

Die Geschäftsadresse der Société Générale lautet: Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich.

Nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Gesetze und Vorschriften ist Geschäftszweck der Société Générale:

- das Betreiben von Bankgeschäften;
- die Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit Bankgeschäften, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und vergleichbare Dienstleistungen im Sinne der Artikel L. 321-1 und L. 321-2 des Geld- und Finanzgesetzes;
- der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen

mit natürlichen oder juristischen Personen, in Frankreich oder im Ausland.

Die Société Générale kann regelmäßig auch an anderen als den vorgenannten Transaktionen beteiligt sein, insbesondere im Versicherungsvermittlungsgeschäft nach Maßgabe der Bestimmungen des französischen Bank- und Finanzregulierungskomitees („*Comité de la Réglementation Bancaire et Financière*“).

Grundsätzlich kann die Société Générale im eigenen Namen, im Namen von Dritten oder mit Dritten gemeinsam alle finanz-, handels-, gewerblichen oder auf landwirtschaftliche Gesellschaften oder Grundstücke bezogenen Transaktionen durchführen, die direkt oder indirekt mit den zuvor genannten Aktivitäten in Zusammenhang stehen oder ihrer Durchführung dienen.

In der folgenden Tabelle sind wesentliche konsolidierte Finanzkennzahlen (gerundet) der Société Générale Gruppe nach IFRS dargestellt.

	2006	2005	Änderung	
	<i>In Euro Mio.</i>			
Nettoergebnis aus Bankgeschäften	22.417	19.166	+17,0%	+15,7%*
Betriebsaufwand	(13.703)	(12.156)	+12,7%	+11,8%*
Brutto-Betriebsergebnis	8.714	7.010	+24,3%	+22,2%*
Zuführung (netto) in Rückstellungen	(679)	(448)	+51,6%	+42,6%*
Betriebsergebnis	8.035	6.562	+22,4%	+20,9%*
Nettoergebnis von Gesellschaften, die nach der Equity Methode einbezogen wurden	18	19	-5,3%	
Nettoergebnis aus sonstigen Vermögensgegenständen	43	148	-70,9%	
Abschreibungen auf den Goodwill	(18)	(23)	-21,7%	
Ertragsteuern	(2.293)	(1.790)	+28,1%	
Nettoergebnis vor Minderheitsbeteiligungen	5.785	4.916	+17,7%	
Minderheitsbeteiligungen	564	514	+9,7%	
Nettoergebnis	5.221	4.402	+18,6%	+17,3%*
C/I Rate ¹	61,1%	63,4%		
Durchschnittliches zugelegtes Kapital	20.107	16.756	+20,0%	
ROE² nach Steuern	25,8%	26,1%		

* Nach Anpassung im Hinblick auf Änderungen im Konsolidierungskreis und auf der Grundlage konstanter Wechselkurse.

5. Zusammenfassung der Risikofaktoren

a) Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen insbesondere die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.

Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen können durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst werden. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

¹ C/I Ratio bedeutet "Cost-Income-Ratio" und steht für die betrieblichen Aufwendungen in Prozent der betrieblichen Erträge. Die Cost-Income-Ratio ist eine zentrale Kennzahl der Effizienz von Banken.

² ROE bedeutet "Return on Equity" und beschreibt die Eigenkapitalrendite eines Unternehmens. Das Nettoergebnis wird hierbei in Verhältnis zum eingesetzten Kapital gesetzt.

b) Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Es gibt Faktoren, die die Fähigkeit der Garantin, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der auszugebenen Wertpapiere zu erfüllen, beeinflussen können.

Aus den Bankgeschäften der Garantin ergeben sich die folgenden wesentlichen Risiken:

- Kreditrisiken
- Marktrisiken
- Strukturrisiken
- Betriebsrisiken
- Liquiditätsrisiko

c) Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes verliert ein Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt. Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes können den Wert des Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Bis zum Ende der Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikates rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**.

Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional beteiligt wird.

Gegebenenfalls wird zudem gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Abrechnungsbetrag eine **Managementgebühr** in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Diese mindert auch den Wert der Zertifikate im Sekundärmarkt.

Wenn der durch das Zertifikat verbrieftete Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko auch von Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab und kann das **Verlustrisiko zusätzlich erhöhen**.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Basiswerts wird der Wert der Zertifikate zusätzlich von weiteren wertbeeinflussenden Faktoren beeinflusst, u.a. von der Laufzeit der Zertifikate, der Volatilität des Basiswertes und dem gesamtwirtschaftlichen Zinsniveau. Eine Wertminderung der Zertifikate während der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes konstant bleibt.

Wenn der Anleger den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich.

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Zertifikate kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Jeder Anleger sollte sich daher über die Höhe dieser Nebenkosten bei seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister informieren. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des Zertifikates mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

6. Zusammenfassung der Funktionsweise und sonstige Angaben zu den Zertifikaten

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbriefen, am Fälligkeitstag der Zertifikate einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Abrechnungsbetrag bzw. eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren zu erhalten, auf die sich die Zertifikate beziehen.

Sofern die Zertifikate das Recht auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages verbriefen, hängt dessen Höhe vom Wert des zugrunde gelegten Basiswertes (der „**Basiswert**“) ab. Als Basiswerte für unter diesem Prospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse, Future Kontrakte und Fondsanteile oder Körbe aus einem oder mehreren dieser Basiswerte in Betracht. Der Abrechnungsbetrag von Zertifikaten wird grundsätzlich auf Grundlage der Wertentwicklung (Performance) des zugrunde liegenden Basiswerts berechnet. Hierzu wird die Performance des Basiswerts auf die Berechnungsbasis der Zertifikate umgerechnet.

Die Berechnungsbasis eines Zertifikats kann entweder als **Nominalbetrag** oder als ein bestimmter Referenzkurs des Basiswerts (**Basiskurs**) multipliziert mit einem bestimmten Bezugsverhältnis dargestellt sein. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht; d.h. 100 Zertifikate eine Einheit des Basiswerts „kontrollieren“.

Die Performance des Basiswerts kann ebenfalls auf zwei verschiedene Arten berechnet werden. Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des

Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und einem in der Zukunft liegenden Bewertungstag betrachtet, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind. Bei der **Performanceberechnung** anhand von Durchschnittswerten hingegen wird ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Vergleich zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Die Zertifikate können ferner - je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen - mit einem oder mehreren, **weiteren Ausstattungsmerkmalen** ausgestattet sein, die die Berechnung des Abrechnungsbetrages modifizieren und jeweils besondere Risikoprofile aufweisen.

Bei Zertifikaten mit **Höchstrückzahlung** ist der Abrechnungsbetrag im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert nach oben hin auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Bei Zertifikaten mit einer **unbedingten Mindestrückzahlung** entspricht der Abrechnungsbetrag mindestens einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestabrechnungsbetrag (anteiliger oder vollständiger Kapitalschutz).

Bei Zertifikaten mit **bedingter Mindestrückzahlung** werden die Zertifikate mindestens zu einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestabrechnungsbetrag zurückgezahlt, vorausgesetzt, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung, z.B. hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes während des Beobachtungszeitraums, der Zertifikate erfüllt wird.

Zertifikate können zusätzlich mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die **Lieferung des Basiswerts** bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen.

Die Berechnung des Abrechnungsbetrages kann also je nach Auswahl der vorgenannten Ausstattungsmerkmale sehr verschieden ausgestaltet sein.

Die Zertifikate können ferner sowohl als Closed End- als auch als Open End-Zertifikate ausgestaltet sein.

Closed End-Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag der Zertifikate. Der Abrechnungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag durch die Emittentin ausgezahlt.

Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen

Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

Open End-Zertifikate haben keine von vorneherein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag der Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem Kündigungstermin bzw. einem anderen in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Daher kann der Anleger bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird. Die Emittentin kann ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausüben.

Außerdem können Open End-Zertifikate mit einem Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber an in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Einlösungsterminen ausgestattet sein.

Die Einlösung der Zertifikate kann an einem in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Einlösungstermin auf einen für alle einlösenden Zertifikatsinhaber gemeinsam geltenden Einlösungshöchstbetrag begrenzt sein. Zertifikate, für die die Einlösung zwar wirksam erklärt wurde, könnten daher aus diesem Grund möglicherweise erst am nächst folgenden Einlösungstermin eingelöst werden.

Zertifikate können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission stellen. Sofern in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich das Listing der Zertifikate an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse sowie hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Ob eine Anlage in die Zertifikate den Anlagekenntnissen und -zielen eines Anlegers entspricht, lässt sich ausschließlich aufgrund einer Bewertung seiner persönlichen finanziellen Verhältnisse, der bisherigen Anlagekenntnisse und seiner Anlageziele bewerten. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den jeweiligen Finanzberater.** Die in diesem Prospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Ange-

messenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Die steuerrechtliche Behandlung der Zertifikate richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Zertifikate und der persönlichen steuerrechtlichen Situation des Anlegers. Deshalb empfiehlt die Emittentin bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate umfassend beraten zu lassen.

7. Zusätzliche Angaben

Die in diesem Prospekt genannten, die Emittentin betreffenden und zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen sind bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich bzw. einsehbar.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können insbesondere die folgenden Dokumente eingesehen werden:

- der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 5. Oktober 1990 und
- die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2005 und zum 31. Dezember 2006 und die Lageberichte für das Geschäftsjahr 2005 und 2006 der Société Générale Effekten GmbH

II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Zertifikaten sollten bei der Entscheidung über einen Kauf von Zertifikaten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin und der Garantin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen, sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Emittentin der Wertpapiere, die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurde gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet und entfaltet daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit. Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 25.564,59. **Der Anleger ist durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Die Emittentin ist keinem Einlagensicherungsfond oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Neben diesem Insolvenzrisiko der Emittentin besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpen-

risiko ausgesetzt. Klumpenrisiko bedeutet in diesem Zusammenhang das Ausfallrisiko, das durch die begrenzte Auswahl der Vertragsparteien der jeweiligen Absicherungsgeschäfte entstehen kann. Es besteht die Gefahr, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen werden durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin entsprechend negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Zertifikaten sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Zertifikaten entschließen.

Niemand sollte Zertifikate erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Zertifikate zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer von Zertifikaten sollte genau prüfen, ob eine Anlage in Zertifikate unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation geeignet ist.

1. Zertifikate und deren Funktionsweise

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte für unter diesem Prospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse, Future Kontrakte oder Fondsanteile oder Körbe aus einem oder mehreren dieser Basiswerte in Betracht.

Durch ein Zertifikat ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages bei Fälligkeit der Zertifikate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen gemäß den Zertifikatsbedingungen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Abrechnungsbetrages ist bei Zertifikaten grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate gebunden. Für die Berechnung der Performance des Basiswertes kommen die folgenden zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der europäischen Performanceberechnung wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und einem in der Zukunft liegenden Bewertungstag betrachtet, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind. Bei der Performanceberechnung anhand von Durchschnittswerten hingegen wird ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Vergleich zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht daher ein enger Zusammenhang. Ein Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter

Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikate besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Zertifikates unterschiedlich und im Folgenden näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Die Berechnung des Abrechnungsbetrages kann je nach Ausstattung der Zertifikate auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Zertifikate zu einem **Nominalbetrag** je Zertifikat ausgegeben, wird der Abrechnungsbetrag auf Basis des Nominalbetrages und der Performance des Basiswertes sowie gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **nominalbetragslosen Zertifikaten** wird der Abrechnungsbetrag auf Basis eines anfänglichen Referenzkurses, des Bezugsverhältnisses, der Performance des Basiswertes sowie gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht. Dies bedeutet, dass 100 Zertifikate eine Einheit eines Basiswerts „kontrollieren“.

Ein Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab, es sei denn, dies ist in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich so vorgesehen. Mögliche Wertverluste des Zertifikates können daher **nicht** durch andere Erträge des Zertifikates kompensiert werden.

2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)

Die Zertifikate können sowohl als Closed End- als auch als Open End-Zertifikate ausgestaltet sein.

a) Closed End-Zertifikate

Closed End-Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag der Zertifikate. Der Abrechnungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

b) Open End-Zertifikate

Open End-Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem Kündigungstermin bzw. einem anderem in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Anleger können daher bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird. Die Emittentin übt ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen aus.

Außerdem können Open End- Zertifikate – je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen – mit einem Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber ausgestattet sein. Die wirksame Ausübung dieses Einlösungsrechts nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen führt zur Fälligkeit des durch das Zertifikat verbrieften Anspruchs. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht im Fall der Einlösung in der Regel dem Einlösungstermin.

Die Einlösung der Zertifikate kann an einem in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Einlösungstermin auf einen für alle einlösenden Zertifikatsinhaber gemeinsam geltenden Einlösungshöchstbetrag begrenzt sein kann. Selbst Zertifikate, für die die Einlösung wirksam erklärt wurde, könnten in diesem Fall unter Umständen ggf. erst am nächst folgenden Einlösungstermin eingelöst werden.

Überschreitet die Summe der Abrechnungsbeträge für alle Zertifikate, für die an einem Einlösungstermin die Einlösung erklärt wurde, den für diesen Einlösungstermin vorgesehenen Einlösungshöchstbetrag, wird die Anzahl der einzulösenden Zertifikate in der in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Form so lange reduziert, bis die Gesamtsumme der Abrechnungsbeträge der an diesem Einlösungstermin einzulösenden Zertifikate den Einlösungshöchstbetrag nicht mehr überschreitet. Diejenigen Zertifikate, die infolge der Reduzierung trotz Einlösungserklärung nicht eingelöst werden können, werden daher frühestens am nächstfolgenden Einlösungstermin eingelöst.

3. Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen

Die unter diesem Prospekt zu begebenden Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen ausgestaltet werden, die die Berechnung des Abrechnungsbetrages modifizieren und besondere Risikoprofile aufweisen. Nachfolgend sind die möglichen zusätzlichen Ausstattungsmerkmale im Einzelnen erläutert.

a) Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)

Bei Zertifikaten mit Höchstrückzahlung ist der Abrechnungsbetrag auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**, da bei solchen Zertifikaten als Abrechnungsbetrag maximal die Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit dem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Höchstrückzahlungsfaktor oder ein sonstiger, in den Zertifikatsbedingungen bestimmter Höchstbetrag ausgezahlt wird. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert **ist der Abrechnungsbetrag nach oben hin also begrenzt**.

b) Zertifikate mit unbedingtem Mindestabrechnungsbetrag

Bei Zertifikaten mit einem unbedingten Mindestabrechnungsbetrag entspricht der Abrechnungsbetrag mindestens der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor (teilweiser oder vollständiger Kapitalschutz). Zertifikate mit einem unbedingten Mindestabrechnungsbetrag können während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestabrechnungsbetrages liegt. Kein Anleger sollte deshalb darauf vertrauen, die erworbenen Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestabrechnungsbetrag veräußern zu können.

c) Zertifikate mit einem bedingten Mindestabrechnungsbetrag

Bei Zertifikaten mit einem bedingten Mindestabrechnungsbetrag werden die Zertifikate mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor entspricht, **vorausgesetzt**, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung, z.B. hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes, oder eine sonstige Bedingung erfüllt ist. Eine solche Bedingung kann sich auf den Kursverlauf des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand am Bewertungstag im Vergleich zu einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kursschwelle beziehen. Wird eine solche Kursschwelle während des definierten Zeitraums oder zu einem definierten Zeitpunkt erreicht oder unter bzw. überschritten, entfällt der Mindestabrechnungsbetrag und der Anleger ist dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen tätigen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit bzw. zur Absicherung von Risikopositionen aus den begebenen Zertifikaten Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten, unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes) kann ein solches Geschäft den Eintritt einer oben beschriebenen Bedingung auslösen oder vermeiden kann.

Nach Eintritt der Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag oder sofern ein solcher Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit bevorsteht, kann sich die steuerrechtliche Behandlung von Zertifikaten ändern. Sofern Zertifikate nach Eintritt einer solchen Bedingung erworben werden, sollte der Anleger sich vorher von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung

der Zertifikate beraten lassen. Alle in dem Basisprospekt getroffenen Aussagen zur steuerrechtlichen Behandlung der Zertifikate beziehen sich ausschließlich auf den Erwerb der Zertifikate unmittelbar nach ihrer Begebung (Ersterwerb).

d) Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung

Die Zertifikate können zusätzlich mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die Lieferung des Basiswerts bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z.B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten nach dem Bezugsverhältnis der Zertifikate. Dabei bezieht sich eine solche Bedingung, wie bei dem Ausstattungsmerkmal eines bedingten Mindestabrechnungsbetrages, auf den Kursverlauf des Basiswertes im Vergleich zu einer festgelegten Kursschwelle oder auf den Eintritt eines anderen in den Zertifikatsbedingungen beschriebenen Ereignisses.

Der Anleger erhält bei einer Tilgung der Zertifikate durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Zertifikate zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegt der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

e) Zertifikate mit Partizipationsrate

Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsrate** in die Berechnung des Abrechnungsbetrages der Zertifikate partizipiert der Anleger an der Kursentwicklung des Basiswertes in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Sofern in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, kann eine solche Partizipationsrate zwei oder mehrere verschiedene Werte aufweisen, je nachdem ob die Basiswertperformance einem Kursgewinn (Upside Partizipationsrate) oder einem Kursverlust (Downside Partizipationsrate) des Basiswerts entspricht oder eine sonstige in den Zertifikatsbedingungen näher definierte Kursschwelle erreicht bzw. über- oder unterschritten wird. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional (z.B. nur zu 80%) oder an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional (z.B. zu 120%) partizipiert.

f) Zertifikate mit Managementgebühr

Gegebenenfalls wird gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Abrechnungsbetrag eine Managementgebühr in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Managementgebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen („Hedging-Geschäfte“).

Eine solche Managementgebühr mindert nicht nur den am Fälligkeitstag ggf. von der Emittentin zu zahlenden Abrechnungsbetrag, sondern beeinflusst auch während der Laufzeit der Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt negativ. Bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Managementgebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweilige Preisbildung miteinbezogen. Gegebenenfalls berechtigen die Zertifikatsbedingungen die Emittentin zu einer Anpassung der Höhe der Managementgebühr während der Laufzeit der Zertifikate.

g) Zertifikate bezogen auf einen Korb

Beziehen sich die Zertifikate auf einen Korb bestehend aus einer oder mehreren Arten von Korbbestandteilen (Basiswerten), kann die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen berechtigt sein, die bei Auflegung der Zertifikate festgelegte Zusammensetzung des Korbes unter bestimmten Bedingungen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, ist nicht davon auszugehen, dass die Zusammensetzung des Korbes während der Laufzeit der Zertifikate identisch bleibt.

Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr schlecht entwickelt hat, maßgeblich für die Bestimmung des Abrechnungsbetrages sein.

Die Auswahl der Korbbestandteile beruht nicht auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile. Hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile sollte jeder Anleger seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

h) Zertifikate bezogen auf Rohstoffe

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften (*over-the-counter*; außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) unterworfen als bei anderen Anlagekategorien. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte und daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und vielschichtig. Exemplarisch werden im Folgenden einige typischen Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer

Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner ist eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd auswirkend. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Faktoren und Umstände, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Wert von Rohstoffen auswirken bzw. auswirken können, können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

i) Zertifikate bezogen auf Future Kontrakte

Future Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), sog. Warenterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Future Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Future Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Basiswertes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als „Basis“ bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Zertifikate auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in den Endgültigen Bedingungen der Zertifikate in der Tabelle 1 und 2 genannten Future Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Future Kontrakt zugrunde

liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Zertifikate verbundenen Risiken notwendig.

Da Future Kontrakte als Basiswert der Zertifikate jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Emittentin bei Zertifikaten mit längerer Laufzeit zu einem in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Future Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Future Kontrakt („**Roll-Over**“). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Zertifikatsstelle kein Future Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswertes übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate zu kündigen oder den Future Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Future Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Roll-Over wird an einem Handelstag (der „**Roll-Over-Tag**“) innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Future Kontraktes durchgeführt. Die Referenzwerte, anhand derer der Roll-Over von dem Basiswert auf den Neuen Basiswert durchgeführt wird, können von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen ermittelt werden.

Sofern die Zertifikate mit einem Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber ausgestattet wird, erfolgt für Zertifikate, die mit Wirkung zu einem Stichtag für einen Roll-Over wirksam eingelöst werden, die Berechnung des Abrechnungsbetrags auf der Grundlage des zu diesem Stichtag auslaufenden Future Kontrakts.

4. Preisbildung von Zertifikaten

Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Zertifikaten grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate ermittelt wird.

Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes können den Wert eines Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann ein Anleger nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Zertifikates rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann

das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.**

5. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn der durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können das **Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Wechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als „Handelswährung“, während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als „Preiswährung“ bezeichnet wird. Die wichtigsten im internationalen Devisenhandel gehandelten Währungen sind der Dollar der USA (USD), der Euro (EUR), japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs „EUR/USD 1,3283“, dass für den Kauf von einem Euro 1,3283 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Wechselkurs „USD/EUR 0,75284“, dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,75284 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Die vorstehend geschilderten Währungsrisiken bestehen allerdings nicht bei sog. Quanto-Zertifikaten, da bei diesen die Entwicklung des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Zertifikate hat.

Bei Quanto-Zertifikaten kann der zu zahlende Abrechnungsbetrag - je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen - unter Abzug eines sog. „Quanto-Faktors“ ermittelt werden. Der Quanto-Faktor entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung des in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatzes. Der Quantozinssatz dient

zur Abdeckung der Kosten, die der Emittentin bei währungsgesicherten Zertifikaten im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen.

Während der Laufzeit der Zertifikate ist die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt, den in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatz anzupassen, sofern sich die ihr erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken verändern. Entsprechende Anpassung des Quantozinssatzes kann sich auf den Quanto-Faktor und damit auf die Höhe des zu zahlenden Abrechnungsbetrages sowohl positiv wie auch negativ auswirken, dies je nachdem, ob die Kosten der Emittentin für die Absicherung von Währungsrisiken steigen bzw. fallen.

Die Einbeziehung eines solchen Quanto-Faktors in die Ermittlung des Abrechnungsbetrages kann nicht nur den am Fälligkeitstag von der Emittentin zu zahlenden Abrechnungsbetrag mindern, sondern auch während der Laufzeit der Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt entsprechend beeinflussen, da bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen ein derartiger Quanto-Faktor rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweilige Preisstellung miteinbezogen wird.

6. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate eventuell gestellten Preisen abweichen.

Der Emissionspreis der Zertifikate kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, welche die Société Générale für die Emission erhebt bzw. die von der Société Générale ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Solche Provisionen und Entgelte sind ggf. wirtschaftlich vom Anleger zu tragen.

7. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Die Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Zertifikate Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können. Dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

8. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn ein Anleger den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Kein Anleger sollte daher darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

9. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin

Kursänderungen des Basiswertes und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswertes haben kann.

10. Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikates anfallenden Kosten informieren.

11. Angebotsgröße

Auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße sind keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich.

12. Sonstige basiswertspezifische Risiken

Soweit sich im Hinblick auf einen bestimmten Basiswert spezielle Risiken ergeben, werden diese als „Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf die Basiswerte“ in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen unter der Überschrift „*IX. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN - 1. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten – m) Angaben zu den Basiswerten*“ dargestellt.

IV. MIT DER GARANTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Es gibt Faktoren, die die Fähigkeit der Garantin beeinflussen können, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der unter diesem Prospekt ausgegebenen Wertpapiere zu erfüllen.

Aus den Bankgeschäften der Garantin ergeben sich die folgenden wesentlichen Risiken:

- Kreditrisiken (einschließlich Länderrisiken): Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen der Kunden der Bank, staatlichen Emittenten oder anderen Vertragspartner, ihren finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, ergibt.
- Marktrisiken: Verlustrisiko aufgrund von Marktpreis- und Zinsänderungen, Veränderungen in der Wechselbeziehung zwischen diesen Elementen und ihrer Volatilität.
- Strukturrisiken: Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen ergibt, die Bilanz der Bank mit angemessenen Laufzeiten zu angemessenen Zinsen zu refinanzieren.
- Liquiditätsrisiko: Risiko, die Verpflichtungen nicht zu ihrer Fälligkeit zahlen zu können.
- Betriebsrisiken (einschließlich rechtlicher, Compliance-, buchhalterischer, ökologischer und Reputations-Risiken): Verlust- oder Betrugsrisiko oder Risiko fehlerhafter Finanz- oder Rechnungslegungsdaten verursacht durch ungeeignete oder fehlerhafte Verfahrensweisen oder interne Systeme, menschliches Versagen oder externe Ereignisse.

V. SONSTIGE INFORMATIONEN

1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

2. Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den jeweiligen Finanzberater des Anlegers. Die im Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und –kenntnisse einzelner Anleger dar.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Zertifikate beraten zu lassen.

VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Es bestehen keine Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Geschäftsführer der Emittentin und ihren privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen, die für die Emission von wesentlicher Bedeutung sind.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 30. Mai 2007 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

VII. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin und die Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin und Garantin übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben.

Sie erklären ferner, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

2. Bereithaltung des Prospekts

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes ohne die Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind auf der Internet-Seite der Anbieterin unter <http://www.sg-zertifikate.de> sowie - bei öffentlichen Angeboten in Österreich - unter <http://prospectus.socgen.com> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu sowie die endgültigen Angebotsbedingungen von der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

VIII. GARANTIE

1. Art und Anwendungsbereich der Garantie

Nach Maßgabe der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006 garantiert die Société Générale S.A., Paris, Frankreich (S&P's Rating: AA) (die „Garantin“) gegenüber den Inhabern von unter diesem Prospekt zu begebenden Zertifikaten der Emittentin die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aus sämtlichen Zertifikaten, die unter diesem Prospekt begeben werden.

Die Verpflichtungen der Société Générale S.A. unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Société Générale S.A., die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der physischen Lieferung von Wertpapieren durch die Emittentin, wird die Société Générale S.A. auf erstes Anfordern die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die physische Lieferung solcher Wertpapiere erbringen, vorausgesetzt, dass die Anforderung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die Garantin erfolgt und bestätigt, dass (i) die geforderte Zahlung und/oder die geforderte Lieferung von Wertpapieren dieser Garantie unterfällt, (ii) die Bedingungen für die Zahlung und/oder Lieferung erfüllt sind und (iii) die Zahlung der geforderten Beträge und/oder die physische Lieferung solcher Wertpapiere nicht durch die Emittentin erfolgt ist.

2. Angaben über die Garantin

Es bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands der Garantin gegenüber der Garantin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen, die für die Emission oder die Garantie von wesentlicher Bedeutung sind.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale S.A. als Garantin und der im Zusammenhang mit der Garantin bestehenden Risiken für die unter dem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Société Générale S.A. vom 03. Mai 2007 verwiesen.

3. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können insbesondere die folgenden Dokumente bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- die Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006.

IX. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 UAbs. (1) 2. Alt. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert. Die Endgültigen Angebotsbedingungen gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) sind in Zusammenhang mit dem Basisprospekt nach § 6 Abs. 1 WpPG vom 04. Juli 2007 einschließlich eventueller Nachträge zu lesen. Sie stellen nicht den Basisprospekt selbst dar. Dieser wird bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Für eine umfassende Information über die Wertpapiere sind daher sowohl die Endgültigen Angebotsbedingungen als auch der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge und die per Verweis einbezogenen Registrierungsformulare der Emittentin und der Garantin heranzuziehen.

1. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten

a) Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind die Open End Partizipationszertifikate bezogen auf den Kurs von Indizes wie angegeben in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite 56 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Prospektes (die „**Tabellen**“) (insgesamt die „**Zertifikate**“) der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (die „**Emittentin**“). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Prospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

b) Zertifikatsstelle und Zahlstelle

Der Abrechnungsbetrag wird von der Société Générale S.A., 17, cours Valmy, 92972 Paris - La Défense (Frankreich) berechnet.

Die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstrasse 36, 60325 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

c) Maßgebliche Rechtsordnung

Die Zertifikate werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

d) Verkaufsbeginn, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

Der Verkaufsbeginn der Zertifikate sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der **Tabelle 1** zu entnehmen. Die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder

seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Die Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Tage. Die Zertifikate werden fortlaufend angeboten und können in der Regel bis zwei Berechnungstage vor dem Bewertungstag (börslich und außerbörslich) erworben werden. Der Bewertungstag ist in § 3 Abs. (1) der endgültigen Bedingungen bestimmt.

e) Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate

Der Erlös der Zertifikate wird zur Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Risiken und zu Zwecken der Gewinnerzielung verwendet.

f) Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission ist Euro.

g) Verbriefung, Lieferung

Die Zertifikate sind jeweils in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das anfänglich bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Die Lieferung der Zertifikate erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

h) Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse. Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Zertifikate zum Einheitspreis nur in Einheiten von jeweils einem Zertifikat gehandelt werden können. Die Handelbarkeit der Zertifikate im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

i) Handel in den Zertifikaten

Es ist beabsichtigt, dass die Société Générale S.A., Paris, 17, cours Valmy, 92972 Paris – La Défense (Frankreich) unter gewöhnlichen Marktbedingungen im börslichen und außerbörslichen Sekundärmarkt unter Zugrundelegung eines bestimmten „Spreads“ (Spanne

zwischen An- und Verkaufspreis) regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslichen und börslichen Kursen für die Zertifikate.

j) Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Zertifikate erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Zertifikate notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de.

k) Steuern und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

In der Bundesrepublik Deutschland besteht zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts keine gesetzliche Verpflichtung seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder Zinsen der Zertifikate (Quellensteuer).

Sofern die Zertifikate im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden, gilt folgendes: Bei dem Verkauf von Zertifikaten wird der eventuell dadurch entstandene Spekulationsgewinn bei dem Zertifikatsinhaber nach derzeitiger Gesetzeslage (Stand 01. Juli 2007) mit dem persönlichen Einkommensteuersatz gemäß § 23 I. Nr. 4 EStG besteuert, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung des Zertifikates nicht mehr als ein Jahr beträgt. Der Einkommensteuer-Höchstsatz beträgt zur Zeit 45%; bei einem zu versteuernden Einkommen bis zu EUR 250.000 im betreffenden Kalenderjahr (bzw. EUR 500.000 für den Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten) beträgt der Höchstsatz 42% (Stand 01. Juli 2007). Auf die betreffende Einkommensteuerschuld wird zur Zeit zusätzlich ein Solidaritätszuschlag von 5,5% erhoben. Die steuerliche Behandlung von Gewinnen aus Zertifikatsgeschäften kann sich ggf. auch während der Laufzeit der Zertifikate ändern. Die in diesem Absatz enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.

Am 25. Mai 2007 hat der Bundestag das **Unternehmensteuerreformgesetz 2008** verabschiedet, das u.a. eine Abgeltungssteuer einführt. Danach ist geplant, dass Erträge und Gewinne aus der Veräußerung privater Kapitalanlagen (einschließlich Rückzahlung) einem Steuerabzug an der Quelle zu einem einheitlichen Einkommensteuersatz von 25% unterliegen,

und zwar unabhängig von einer Einordnung als Finanzinnovation. Die bislang geltende (einjährige) Haltefrist, nach deren Ablauf unter die Spekulationsbesteuerung fallende Erträge steuerfrei vereinnahmt werden können, soll danach abgeschafft werden.

Die Abgeltungssteuer wird durch Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle erhoben, wobei die Einkommensteuer durch den Steuerabzug abgegolten ist. D.h. die Kapitalertragsteuer ist die endgültige Einkommensteuer. Der Steuersatz beträgt 25 % (ohne Berücksichtigung etwaiger Kirchensteuer). Außerdem wird Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer erhoben. Bemessungsgrundlage ist in Fällen der Veräußerung des Zertifikates und der Rückzahlung grundsätzlich die Differenz zwischen dem um die Veräußerungskosten reduzierten Veräußerungserlös bzw. dem Rückzahlungsbetrag einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungskosten andererseits. Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Die Steuer reduziert sich, soweit ein Freistellungsauftrag erteilt ist (EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten).

Wird ausnahmsweise keine Kapitalertragsteuer einbehalten, etwa weil die Depotbank ein ausländisches Kreditinstitut ist oder weil der Steuerpflichtige von seinem diesbezüglichen Wahlrecht Gebrauch gemacht hat, erfolgt die Besteuerung der Einkünfte aus Zertifikaten im Rahmen der Veranlagung. In diesem Fall unterliegen die Einkünfte grundsätzlich dem sog. gesonderten Einkommensteuersatz in Höhe von 25 % (ohne Berücksichtigung etwaiger Kirchensteuer) zzgl. Solidaritätszuschlag. Die tatsächlichen Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Stattdessen erfolgt der Abzug eines Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801 (bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten). Letzteres gilt auch, wenn der Steuerpflichtige seine Option zur Besteuerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz ausübt.

Die Neuregelung soll grundsätzlich für Zuflüsse nach dem 31. Dezember 2008 gelten. Für Zertifikate, die nach der derzeit geltenden Altregelung der Spekulationsbesteuerung mit einjähriger Haltefrist unterliegen, soll die Neuregelung nur gelten, wenn die Kapitalerträge nach dem 30. Juni 2009 zufließen und das Zertifikat nach dem 14. März 2007 angeschafft worden ist. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass für bestimmte Tatbestände die Neuregelung eine steuerliche Rückwirkung entfaltet.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

1) Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie ist das Handelsgericht („*Tribunal de Commerce*“) in Paris, Frankreich.

m) Angaben zu den Basiswerten

Angaben zu den Basiswerten, insbesondere der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf den in der **Tabelle 2** genannten Internetseiten einsehbar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu den Basiswerten wurden allgemeinen Datenbanken, die öffentlich zugänglich sind, oder anderen Informationsquellen, entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Basiswertbeschreibung:

SGI Global Security Index (EUR - Net Total Return)

Der **SGI Global Security Index (EUR - Net Total Return)** wird von Standard and Poor's, einem Unternehmensbereich der McGraw-Hill Companies Inc., berechnet und veröffentlicht. Indexsponsor ist die Société Générale, S.A., Paris. Der Index wurde zum 29. Juni 2007 zu einem Indexwert von 100 Indexpunkten aufgelegt, wobei ein Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, und wird nachfolgend fortlaufend berechnet. Der Schlusskurs des Index wird an jedem Berechnungstag um 17:15 Uhr Eastern Time (New York) festgestellt. Der SGI Global Security Index (EUR - Net Total Return) ist als Performance-Index (Total Return) konzipiert, d.h. Dividendenzahlungen werden netto reinvestiert.

Der SGI Global Security Index (EUR - Net Total Return) zielt darauf ab, den Performancegesamtertrag von Aktien, die von Unternehmen ausgegeben werden, die zu einem maßgeblichen Anteil im Sicherheitsbereich und da sowohl im Bereich der physischen (z. B. Überwachung, Aufspüren von Vermögensgegenständen, Biometrie, Gefängnis-Management) als auch der technologischen Sicherheit (z.B. Internet-Sicherheit) tätig sind, widerzuspiegeln.

Die Indexzusammensetzung des SGI Global Security Index (EUR - Net Total Return) wird halbjährlich am maßgeblichen Überprüfungstag überprüft, um Änderungen durch Neueintritte, Änderungen durch Anpassungsereignisse der im Index enthaltenen Aktien sowie

möglichen Änderungen in den Kernaktivitäten der im Index enthaltenen Unternehmen Rechnung zu tragen und die kontinuierliche Einhaltung der Indexkriterien zu gewährleisten. Maßgeblicher Überprüfungstag ist spätestens fünf Berechnungstage vor dem maßgeblichen Anpassungstag. Maßgeblicher Anpassungstag ist der letzte Berechnungstag des Index im Juni und Dezember eines jeden Jahres oder jeder andere Berechnungstag, der dem Indexsponsor geeignet erscheint.

Der Indexsponsor behält sich das Recht vor, Aktien, deren Streubesitz nach angepasster Marktkapitalisierung am Überprüfungstag unter EUR 500.000.000 bzw. einem dieser Summe entsprechenden Betrag in der Handelswährung der jeweiligen Aktie liegt, bzw. Aktien, deren durchschnittliches tägliches Handelsvolumen innerhalb der vorangegangenen sechs Monate unter EUR 1.000.000 bzw. einem dieser Summe entsprechenden Betrag in der Handelswährung der jeweiligen Aktie gelegen hat, aus dem Index zu entfernen.

Die im Index enthaltenen Aktien werden überprüft und in den Index aufgenommen unter Berücksichtigung einer Diversifizierung nach Sektoren und geographischen Kriterien, wie vom Indexsponsor auf Basis öffentlich zugänglicher Unternehmensinformationen festgelegt.

Die im Index enthaltenen Aktien werden proportional zum Streubesitz nach angepasster Marktkapitalisierung, wie vom Indexsponsor festgelegt, aufgenommen.

Die Anzahl der im Index enthaltenen Aktien liegt zwischen 20 und 50 und die prozentuale Gewichtung jeder einzelnen im Index enthaltenen Aktie wird am halbjährlichen Anpassungstag begrenzt auf maximal 10%.

Der Indexsponsor behält sich ferner das Recht vor, die prozentuale Gewichtung jeder im Index enthaltenen Aktie nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf ein beliebiges Level zu begrenzen, sofern der Indexsponsor dies unter Berücksichtigung der Liquidität der einzelnen Aktie für angemessen erachtet.

Der Index wird neu zusammen gesetzt zum Handelsschluss des Anpassungstages und die Neuzusammensetzung wird wirksam zum nächsten Berechnungstag. Die Neuzusammensetzung des Index wird auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de> veröffentlicht.

Die anfängliche Zusammensetzung des Index weist folgende Unternehmen und Gewichtungen auf (festgelegt auf Basis der Schlusskurse der Aktien vom 29. Juni 2007):

Aktie	ISIN	Bloomberg-Code	Referenzbörse	Gewichtung
ASSA ABLOY AB-B	SE0000255648	ASSAB SS	Stockholm Stock Exchange	10.00%
SECOM CO LTD.	JP3421800008	9735 JP	Tokyo Stock Exchange	10.00%
SYMANTEC CORP.	US8715031089	SYMC US	Nasdaq Stock Market	10.00%
MCAFEE INC.	US5790641063	MFE US	New York Stock Exchange	9.50%
G4S PLC.	GB00B01FLG62	GFS LN	London Stock Exchange	7.30%
CHECK POINT SOFTWARE TECH	IL0010824113	CHKP US	Nasdaq Stock Market	7.10%
CORRECTIONS CORP OF AMERICA	US22025Y4070	CXW US	New York Stock Exchange	6.40%
BRINK'S CO/THE	US1096961040	BCO US	New York Stock Exchange	5.40%
TREND MICRO INC.	JP3637300009	4704 JP	Tokyo Stock Exchange	5.40%
KUDELSKI SA-BR	CH0012268360	KUD VX	Virt-x	3.30%
MACROVISION CORP.	US5559041018	MVSN US	Nasdaq Stock Market	2.50%
GEO GROUP INC/THE	US36159R1032	GEO US	New York Stock Exchange	2.40%
SOHGO SECURITY SERVICES CO.	JP3431900004	2331 JP	Tokyo Stock Exchange	2.20%
SECURITAS SYSTEMS AB-B SHS	SE0001785197	SYSIB SS	Stockholm Stock Exchange	2.10%
L-1 IDENTITY SOLUTIONS INC.	US50212A1060	ID US	New York Stock Exchange	2.00%
PROSEGUR COMP SEGURIDAD-REGD	ES0175438235	PSG SM	Madrid Stock Exchange	1.80%
CHECKPOINT SYSTEMS INC.	US1628251035	CKP US	New York Stock Exchange	1.70%
KABA HOLDING AG-REG B	CH0011795959	KABN SW	Swiss Exchange	1.30%
VASCO DATA SECURITY INTL.	US92230Y1047	VDSI US	New York Stock Exchange	1.10%
BLUE COAT SYSTEMS INC.	US09534T5083	BCSI US	Nasdaq Stock Market	1.00%
GUNNEBO AB	SE0000195570	GUNN SS	Stockholm Stock Exchange	1.00%
TASER INTERNATIONAL INC.	US87651B1044	TASR US	Nasdaq Stock Market	1.00%
GARDA WORLD SECURITY CO-CL A	CA36485M1095	GW CN	Toronto Stock Exchange	0.90%
AV TECH CORP.	TW0008072000	8072 TT	Taipeh Stock Exchange	0.70%
F-SECURE OYJ	FI0009801310	FSC1V FH	Helsinki Stock Exchange	0.70%
SECURE COMPUTING CORP.	US8137051004	SCUR US	Nasdaq Stock Market	0.70%
SMITH & WESSON HOLDING CORP.	US8317561012	SWHC US	Nasdaq Stock Market	0.70%
SONICWALL INC.	US8354701059	SNWL US	Nasdaq Stock Market	0.70%
TAIWAN-SOGO SHINKONG SECS CO.	TW0009925008	9925 TT	Taipeh Stock Exchange	0.60%
UTIMACO SAFEWARE AG	DE0007572406	USA GY	Deutsche Börse Frankfurt	0.50%

Managementgebühr

Bitte beachten Sie, dass für die Berechnung des Index fortlaufend eine laufzeitabhängige Managementgebühr in Höhe von 1,00% p.a. des jeweiligen Zertifikatswertes erhoben wird, die auf der Basis actual/actual ermittelt und bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages nach Kündigung durch die Emittentin abgezogen wird. Der jeweilige Zertifikatswert entspricht dem Wert des Zertifikats (einschließlich bereits eingerechneter Managementgebühren für die bisherige Laufzeit) zum Zeitpunkt der Festlegung des Schlusskurses des Index. Bitte beachten Sie weiterhin, dass die Berechnung einer Management-Gebühr nicht nur den Abrechnungsbetrag bei Fälligkeit der Zertifikate, sondern auch im Sekundärmarkt den Wert des Zertifikats mindert und dieser daher während der Laufzeit der Zertifikate den Indexstand des Index nicht 1 zu 1 abbildet. Aufgrund der Abhängigkeit der absoluten Höhe der Managementgebühr vom jeweiligen täglichen Zertifikatswert kann der Wertminderungseffekt je nach Zertifikatswert auf ein Jahr berechnet und bezogen auf den Zertifikatswert nach einem Jahr deutlich über den angegebenen 1,00% liegen.

Da die Société Générale S.A., Paris, Indexsponsor des SGI Global Security Index (EUR - Net Total Return) ist, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen der Funktion Société Générale S.A., Paris, als Indexsponsor und den Verpflichtungen der Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin, Garantin und Zertifikatsstelle dieser Zertifikate. Es ist jedoch gewährleistet, dass die Société Générale S.A., Paris, ihre Funktion als Index-Sponsor zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und ihren Verpflichtungen aus den Zertifikaten und dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin ausübt.

n) Übernahme

Die Zertifikate werden von der Société Générale S.A., Paris, (im Folgenden: Société Générale) übernommen. Für jede Emission von Zertifikaten unter diesem Prospekt wird die Société Générale Effekten GmbH mit der Société Générale am Tag des Verkaufsbeginns einen eigenständigen Übernahmevertrag abschließen.

o) Garantie

Zahlungs- und gegebenenfalls Lieferverpflichtungen der Emittentin unter den Zertifikatsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale S.A., Paris, Frankreich garantiert.

p) Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Zertifikatsbedingungen genannten Bekanntmachungen und in den Fällen einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

q) Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in Bezug auf Zertifikate mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, dass sie solche Zertifikate Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft hat und vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag solcher Zertifikate weder anbieten noch verkaufen wird, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der *Public Offers of Securities Regulations 1995* geführt haben oder führen werden;
- (ii) in Bezug auf Zertifikate, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie Zertifikate ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Zertifikate ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des *Financial Services Markets Act* (der „**FSMA**“) durch die Emittentin darstellen würde,

- (iii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Zertifikaten erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iv) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Zertifikate, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

2. Rückzahlungsszenarien und Beispielsrechnungen

Die in diesen Beispielsrechnungen verwendeten Zahlen und Abrechnungsbeträge haben rein indikativen Charakter und dienen lediglich der Veranschaulichung der Funktionsweise der Zertifikate. Sie bieten keine Gewähr für tatsächlich zu zahlende Abrechnungsbeträge.

a) Zertifikat ohne zusätzliche Ausstattungsmerkmale – z.B. Partizipationszertifikate (Tracker-Zertifikate)

Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

b) Zertifikat mit Höchstrückzahlung (Cap) – z.B. Discount-Zertifikate

Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikates mit Höchstrückzahlung (Cap) entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Cap liegt bei 130% des Basiskurses des Basiswertes.

Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag bei oder über dem Cap liegt, erhält der Anleger für jedes Zertifikat den in Euro ausgedrückten bzw. umgerechneten Geldbetrag in Höhe des Cap. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Cap liegt, erhält der Anleger für jedes Zertifikat den in Euro ausgedrückten bzw. umgerechneten Geldbetrag in Höhe des Referenzkurses des Basiswerts.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 130,- (Höchstrückzahlung) zurückgezahlt.

c) Zertifikat mit einem unbedingten Mindestabrechnungsbetrag

Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-. Die prozentuale Höhe des Mindestabrechnungsbetrages beträgt 90%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 90,- (Mindestabrechnungsbetrag) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

d) Zertifikat mit einem unbedingten Mindestabrechnungsbetrag und Partizipationsrate

Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Die prozentuale Höhe des Mindestabrechnungsbetrages beträgt 80% und die Partizipationsrate beträgt 150%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 80,- (Mindestabrechnungsbetrag) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 120% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt (150 % Partizipation an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts (20%)).

e) Zertifikate mit einem bedingten Mindestabrechnungsbetrag

(1) Bonus-Zertifikate

Bonus-Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsszenarien. Sofern der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine in der Tabelle angegebene Kursschwelle erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern allerdings der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine in der Tabelle angegebene Kursschwelle

erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag nicht eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Die Kursschwelle betrage 75% des Basiskurses.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus-Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-.

Der bedingte Mindestabrechnungsbetrag (Bonus) beträgt 125% und die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist eingetreten, d.h. der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes hat zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine in der Tabelle angegebene Kursschwelle erreicht oder unterschritten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 95% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 125,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 130% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus-Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-.

Die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist nicht eingetreten, d.h. der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes hat zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine in der Tabelle angegebene Kursschwelle erreicht oder unterschritten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 70% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 70,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 130% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

(2) Bonus Flex-Zertifikate

Bonus Flex-Zertifikate sind Zertifikate mit drei Rückzahlungsszenarien. Sofern der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine in der Tabelle angegebene Kursschwelle 1 erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag 1 eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zwar zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine in der Tabelle angegebene Kursschwelle 1 erreicht oder unterschreitet, gleichzeitig aber zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine in der Tabelle angegebene Kursschwelle 2 erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag 2 eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt. Sofern allerdings der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes die in der Tabelle angegebenen Kursschwellen 1 und 2 erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag nicht eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante C** zurückgezahlt.

Die Kursschwelle 1 betrage 90% des Basiskurses.

Die Kursschwelle 2 betrage 70% des Basiskurses.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus Flex-Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-.

Der bedingte Mindestabrechnungsbetrag 1 (Bonus) beträgt 135% und die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag 1 ist eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 95% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 135,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 140% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 140,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus Flex-Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-.

Der bedingte Mindestabrechnungsbetrag 2 (Bonus) beträgt 115% und die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag 2 ist eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 95% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 115,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 135% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 135,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante C:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus Flex-Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-.

Die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag 1 oder 2 ist nicht eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 70% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 70,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 130% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

(3) Airbag-Zertifikate

Airbag-Zertifikate sind Zertifikate mit einem bedingten Mindestabrechnungsbetrag und drei unterschiedlichen Rückzahlungsszenarien. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag („Abrechnungskurs“) über dem Basiskurs liegt (positive Performance) oder ihm entspricht, wird die Performance des Basiswerts mit der Upside Partizipationsrate multipliziert. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Basiskurs (negative Performance) aber über der Kursschwelle (Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag) liegt oder ihr entspricht, werden die Zertifikate zum Nominalbetrag zurückgezahlt.

Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Die Kursschwelle für den bedingten Mindestabrechnungsbetrag liegt bei 80% des Basiskurses und der bedingte Mindestabrechnungsbetrag entspricht 100%. Die Upside Partizipationsrate beträgt 85% und die Downside Partizipationsrate 125%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswerts liegt am Bewertungstag über dem Basiskurs und entspreche 125% des Basiskurses.

Der Anleger partizipiert an der positiven Performance des Basiswertes zu 85% (Upside Partizipationsrate). Der Abrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit der Upside Partizipationsrate multiplizierten positiven Performance des Basiswertes. Die Zertifikate werden dementsprechend zu EUR 121,25 (85% Partizipation an der positiven Performance des Basiswertes (25%)) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzkurs des Basiswertes liegt am Bewertungstag unter dem Basiskurs aber über der Kursschwelle und entspreche 90% des Basiskurses.

Der Abrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag, da die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag eingetreten ist. Die Zertifikate werden daher zum Mindestabrechnungsbetrag von EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Referenzkurs des Basiswertes liegt am Bewertungstag unter dem Basiskurs und unter der Kursschwelle und entspreche 55% des Basiskurses.

Der Abrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag des Zertifikates multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (55%) und ferner multipliziert mit der Downside Partizipationsrate (125%). Die Zertifikate werden daher zu EUR 68,75 zurückgezahlt.

(4) Lock-In-Zertifikate

Lock-In-Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine der in der Tabelle angegebenen Lock-in Kursschwellen erreicht oder überschreitet, ist die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsszenario A** zurückgezahlt. Der Mindestrückzahlungsfaktor entspricht in diesem Fall der höchsten während des in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Zeitraums erreichten oder überschrittenen Lock-in Kursschwelle. Sofern allerdings der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine der in der Tabelle angegebenen Lock-in Kursschwellen erreicht oder überschreitet, ist die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag nicht eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Lock-In-Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-.

Die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist eingetreten. Die höchste erreichte oder überschrittene Lock-in Kursschwelle liegt bei 135%. Der entsprechende Mindestrückzahlungsfaktor liegt bei 135%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Der Abrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der höchsten erreichten bzw. überschrittenen Kursschwelle (135%). Die Zertifikate werden daher zu EUR 135,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 140% des Basiskurses.

Der Abrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag zuzüglich dem mit der positiven Performance des Basiswerts (40%) multiplizierten Nominalbetrag. Die Zertifikate werden daher zu EUR 140,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Lock-In-Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-.

Die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist nicht eingetreten, da keine der Lock-in Kursschwellen erreicht oder überschritten wurde. Der Abrechnungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 75% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 75,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 115% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 115,- zurückgezahlt.

(5) Twin-Win-Zertifikate

Twin-Win-Zertifikate sind Zertifikate mit drei Rückzahlungsvarianten. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag („Abrechnungskurs“) über dem Basiskurs liegt (positive Performance), werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern der Abrechnungskurs am Bewertungstag unter dem Basiskurs liegt (negative Performance), werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** (sofern die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag eingetreten ist) bzw. gemäß **Rückzahlungsvariante C** (sofern die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag nicht eingetreten ist) zurückgezahlt. Die Bedingung für die Zahlung des Mindestabrechnungsbetrages tritt ein, sofern der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbe-

dingungen festgelegten Zeitraumes eine bestimmte Kursschwelle erreicht oder unterschritten hat.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Twin-Win-Zertifikates beträgt EUR 100,-. Der Anleger partizipiert an der positiven Performance des Basiswertes zu einem bestimmten Prozentsatz (Partizipationsrate) von z.B. 150%. Der Abrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit der Partizipationsrate multiplizierten positiven Performance des Basiswertes.

Rückzahlungsbeispiel

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 120% des Basiskurses. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- (150% Partizipation an der positiven Performance (20%) des Basiswertes) zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Die Kursschwelle betrage 75% des Basiskurses. Die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist eingetreten, da der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes die Kursschwelle erreicht oder unterschritten hat. Der Mindestabrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe von 100% und dem absoluten Betrag der negativen Performance des Basiswertes.

Rückzahlungsbeispiel

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 85% des Basiskurses. Die negative Performance des Basiswertes entspricht daher -15%. Der Mindestabrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem absoluten Betrag der negativen Performance, also in der Summe 115%.

Die Zertifikate werden daher zu EUR 115,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante C:

Die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist nicht eingetreten, da der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes die Kursschwelle erreicht oder unterschritten hat. Der Abrechnungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswertes.

Rückzahlungsbeispiel

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 85% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 85,- zurückgezahlt.

(6) Butterfly- bzw. Schmetterling-Zertifikate

Butterfly- bzw. Schmetterling-Zertifikate sind Zertifikate mit drei Rückzahlungsvarianten. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag („Abrechnungskurs“) über dem Basiskurs liegt (positive Performance), werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Grundsätzlich ist der Abrechnungsbetrag durch eine Höchstrückzahlung (Cap) nach oben hin begrenzt. Sofern der Abrechnungskurs am Bewertungstag unter dem Basiskurs liegt (negative Performance), werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** (sofern die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag eingetreten ist) bzw. gemäß **Rückzahlungsvariante C** (sofern die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag nicht eingetreten ist) zurückgezahlt. Die Bedingung für die Zahlung des Mindestabrechnungsbetrages tritt ein, sofern der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine bestimmte Kurschwelle erreicht oder unterschritten hat.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Butterfly- bzw. Schmetterling-Zertifikats beträgt EUR 100,-. Der Anleger partizipiert an der positiven Performance des Basiswertes zu einem Prozentsatz (Partizipationsrate) von 150%. Der Cap betrage 210% des Basiskurses. Der Abrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit der Partizipationsrate multiplizierten positiven Performance des Basiswertes.

Rückzahlungsbeispiel 1

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 120% des Basiskurses. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- (150% Partizipation an der positiven Performance (20%) des Basiswertes) zurückgezahlt.

Rückzahlungsbeispiel 2

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 240% des Basiskurses. Die Zertifikate werden zu EUR 210,- (Höchstrückzahlung) zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Die Kursschwelle betrage 75% des Basiskurses. Die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist eingetreten, da der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes die Kursschwelle erreicht oder unterschritten hat. Der Mindestabrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe von 100% und dem absoluten Betrag der negativen Performance des Basiswertes.

Rückzahlungsbeispiel

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 85% des Basiskurses. Die negative Performance des Basiswerts entspricht daher -15%. Der Mindestabrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem absoluten Betrag der negativen Performance, also in der Summe 115%.

Die Zertifikate werden daher zu EUR 115,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante C:

Die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist nicht eingetreten, da der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes die Kursschwelle erreicht oder unterschritten hat. Der Abrechnungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts.

Rückzahlungsbeispiel

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 85% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 85,- zurückgezahlt.

1. Tabellen

Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf den Kurs von Indizes

Endgültige Angebotsbedingungen vom 01. März 2007 zum Basisprospekt vom 04. Juli 2007

Tabelle 1: Angaben zu den Zertifikaten

Verkaufsbeginn: **13. Juli 2007**
Emissionstermin: **13. Juli 2007**
Valutierung: **19. Juli 2007**

Tabelle 1

ISIN	WKN	Basiswert (Index)	Bezugs- verhältnis	Management- Gebühr*	Beginn der Laufzeit	Anfängl. Emissionspreis in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate
DE000SG04GS5	SG04GS	SGI Global Security Index (EUR – Net Total Return)	1	1,00%	13.07.2007	100,97	250.000

*Die Managementgebühr wird bezogen auf den jeweiligen Zertifikatswert erhoben und im Sekundärmarkt täglich in den Wert des Zertifikats eingepreist. Der jeweilige Zertifikatswert entspricht hierbei dem Wert des Zertifikats (einschließlich bereits eingerechneter Managementgebühren für die bisherige Laufzeit) zum Zeitpunkt der Festlegung des Schlusskurses des Basiswertes.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in 13 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

Tabelle 2: Angaben zu dem Basiswert

Basiswert (Index)	Reuters-Code	Index-Sponsor	Handelswahrung	Referenzkurs	Internetseite
SGI Global Security Index (EUR – Net Total Return) (Performanceindex)	.SGIXGS	Societe Generale S.A., Paris	EUR, wobei ein Indexpunkt EUR 1,00 entspricht	Schlusskurs	http://www.sg-zertifikate.de

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in 13 Teilnehmerstaaten der Europaischen Wirtschafts- und Wahrungunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

4. Zertifikatsbedingungen

§ 1

Zertifikatsrecht

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt dem Inhaber von Zertifikaten (die „**Zertifikate**“), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite 56 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) dieses Prospekts angegeben, das Recht (das „**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Abrechnungsbetrages (§ 2) zu verlangen.

§ 2

Abrechnungsbetrag

- (1) Der „**Abrechnungsbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (3)) multiplizierten Abrechnungskurs (Absatz (2)) abzüglich der Gesamtsumme der bis zum Bewertungstag angefallenen Management-Gebühren (Absatz (5)).

Der Abrechnungsbetrag wird gegebenenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (2) Der „**Abrechnungskurs**“ entspricht dem arithmetischen Mittel der Referenzkurse des Basiswerts (§ 8 (2)), die während eines Zeitraumes von zehn Berechnungstagen (§ 8 (2)) bis zum Bewertungstag (§ 3 (1)) (einschließlich) festgestellt werden. Sollte der in der **Tabelle 2** angegebene Index-Sponsor in diesem 10-Tages-Zeitraum weniger als zehn Referenzkurse feststellen, so wird der Zeitraum zur Bestimmung des Abrechnungskurses über den Bewertungstag hinaus um zehn weitere Berechnungstage (§ 8 (2)) ausgedehnt. Sollte der in der **Tabelle 2** genannte Index-Sponsor auch unter Hinzuziehung dieser weiteren zehn Berechnungstage nach dem Bewertungstag nicht zehn Referenzkurse festgestellt haben, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des Index unter Zugrundelegung der Marktgegebenheiten im oben genannten Bestimmungszeitraum. Der angemessene Marktwert wird dabei von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB festgelegt.
- (3) Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bezugsverhältnis.

- (4) Jede Bezugnahme auf „**EUR**“ ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel „**Euro**“ zu verstehen.
- (5) Die „**Management-Gebühr**“ entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Management-Gebühr, die nach der Methode actual/actual taggenau berechnet und vom jeweiligen Zertifikatswert abgezogen wird. Der jeweilige Zertifikatswert entspricht hierbei dem Wert des Zertifikats (einschließlich bereits eingerechneter Managementgebühren für die bisherige Laufzeit) zum Zeitpunkt der Festlegung des Schlusskurses des Basiswertes.

§ 2a Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3 Bewertungstag, Laufzeit, Bankgeschäftstag

- (1) Der „**Bewertungstag**“ entspricht dem Kündigungstermin (§ 14); für wirksam nach § 14a eingelöste Zertifikate entspricht der Bewertungstag dem jeweiligen Einlösungstermin. Sollte der Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.
- (3) Die „**Laufzeit der Zertifikate**“ beginnt am in der **Tabelle 1** genannten Tag des Laufzeitbeginns. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 14a eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14).
- (4) „**Bankgeschäftstag**“ ist - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung - jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist „**Bankgeschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) Zahlungen abwickelt. „**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 4 Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleich-

rangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die „Garantin“) garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle 1** angegebenen Zertifikate sind in einem Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das „**Inhaber-Sammelzertifikat**“) verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 6

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Regelungen betreffend Zertifikate ohne physische Lieferung

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Abrechnungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten nach § 14a oder der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von

dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber nach vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Regelungen für Indizes als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate gemäß § 9 zu kündigen.
- (2) **„Marktstörung“** bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die **„Terminbörse“**),
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsors oder
 - (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Basiswert, Referenzkurs, Nachfolgeindex, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem Schlusskurs des Index, wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle 2** angegebenen Index-Sponsor (der „**Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Neue Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzkurses berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 (4), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolgeindex**“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den

Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (7) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (6) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 10 Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, Frankreich, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die „**Zertifikatsstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de veröffentlicht. Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 12 Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „**Zertifikate**“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die „**Übernahme**“),
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen oder steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die „**Treuhänderin**“), bestätigt wird,
 - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

§ 14
Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zu jedem 13. Juli eines Jahres (jeweils ein „**Kündigungstermin**“), frühestens aber zum **13. Juli 2009** zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.

§ 14a
Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können - vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin - durch jeden Zertifikatsinhaber nach Maßgabe der Bestimmungen in den folgenden Absätzen zu einem Einlösungstermin eingelöst werden (das „**Einlösungsrecht**“). „**Einlösungstermine**“ sind, beginnend mit dem in der **Tabelle 1** angegebenen Verkaufsbeginn, jeweils der dritte Freitag der Monate Oktober, Januar, April und Juli eines Jahres, erstmalig zum dritten Freitag im Oktober 2007.
- (2) Das Einlösungsrecht kann jeweils für mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Mit der Einlösung der Zertifikate durch einen Zertifikatsinhaber an einem Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin müssen bis spätestens 11:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main am dritten Bankgeschäftstag vor diesem Einlösungstermin sämtliche folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die "**Einlösungserklärung**") eingegangen sein, die die folgenden Angaben enthält
 - (i) den Namen des Zertifikatsinhabers,
 - (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen,
 - (iii) das Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll und
 - (iv) eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist.

Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.

- (b) Die einzulösenden Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 14a Abs. (3) genannten Bedingungen erst nach 11:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main am dritten Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl Zertifikate, für die die Einlösung nach § 14a Abs. (3) erklärt wird, von der Anzahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösung nur für die niedrigere der beiden Anzahlen an Zertifikaten als erklärt. Etwaige nach dieser Regelung nicht ausgeübte, aber an die Zertifikatsstelle übertragene Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.
- (5) Die Einlösung der Zertifikate ist für alle einlösenden Zertifikatsinhaber zusammen pro Einlösungstermin insgesamt auf einen Einlösungshöchstbetrag in Höhe von EUR 2.500.000,00 begrenzt (der "**Einlösungshöchstbetrag**"). Überschreitet die Summe der zu zahlenden Abrechnungsbeträge für die Zertifikate, für die an einem Einlösungstermin von den Zertifikatsinhabern die Einlösung erklärt wurde, den für diesen Einlösungstag geltenden Einlösungshöchstbetrag, wird die Anzahl der einzulösenden Zertifikate so lange reduziert, bis die Summe der zu zahlenden Abrechnungsbeträge den Einlösungshöchstbetrag nicht mehr überschreitet. Die Reduzierung der Anzahl der einzulösenden Zertifikate erfolgt dabei, indem die zeitlich zuletzt bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Einlösungserklärungen nicht berücksichtigt werden. Gehen zwei oder mehrere Einlösungserklärungen zum gleichen Zeitpunkt bei der Zertifikatsstelle ein, obliegt die Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Einlösungserklärungen dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Zertifikate, für die die Einlösung wirksam nach Abs. (3) erklärt wurde, die aber nach den Regelungen dieses Absatzes nicht für eine Einlösung an diesem Einlösungstermin berücksichtigt werden, gelten als am nächstfolgenden Einlösungstermin wirksam eingelöst. Sie unterliegen auch an diesem nächstfolgenden Einlösungstermin und ggf. den danach folgenden Einlösungsterminen, sofern auch nicht an dem ersten nächstfolgenden Einlösungstermin eingelöst, dem jeweiligen Einlösungshöchstbetrag.

§ 15

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie (§ 4) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder in Zusammenhang mit der Garantie (§ 4) ist das Handelsgericht („*Tribunal de Commerce*“) in Paris, Frankreich.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber
- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie
 - (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Frankfurt am Main, den 13. Juli 2007

Société Générale S.A.

Société Générale Effekten GmbH